

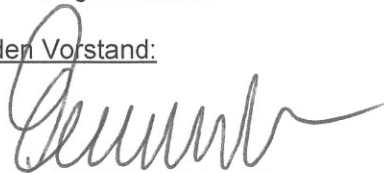
## Erklärung der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Vorstand und Aufsichtsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin – Körperschaft des öffentlichen Rechts – geben auf der Grundlage von § 2 Abs. 10 des Berliner Universitätsmedizinengesetzes sowie § 10 der Satzung der Charité vom 07. Januar 2015 die folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz ab. Der Kodex ist für Aktiengesellschaften konzipiert worden.

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin entspricht dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 05. Mai 2015 – soweit dieser auf die Charité als Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts und ihre Organe anwendbar und gesetzlich zulässig ist – mit folgenden Ausnahmen:

1. Der Konzernabschluss wird nicht unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt (gem. Ziffer 7.1.1 des Kodexes).
2. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wurden nicht 90 Tage nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht (gem. Ziffer 7.1.2 des Kodexes).
3. Es besteht für alle Beschäftigten inkl. Management und Aufsichtsrat eine erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Darin sind fixe Selbstbehalte vereinbart sowohl für Schäden im Rahmen der Basisversicherung als auch für Vermögenseigenschäden, die in den Bereich der Exzedentendeckung für Organvertreter und leitende Mitarbeiter fallen. Diese Selbstbehalte stehen nicht in Beziehung zur Höhe der Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (gem. Ziffer 3.8 des Kodexes).
4. Die monetären Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder umfassen fixe und variable Bestandteile; allerdings sind die variablen Bestandteile auf eine jährliche Bemessungsgrundlage gestellt und haben keine grundsätzlich mehrjährige Bemessungsgrundlage (gem. Ziffer 4.2.3 des Kodexes). Es handelt sich allerdings teilweise um Ziele, die jährlich wiederkehrend festgesetzt werden.
5. Der Aufsichtsrat hat keine Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand festgelegt (gem. Ziffer 5.1.2 des Kodexes), weil zwei Positionen des vierköpfigen Vorstandes einschließlich des kooptierten Mitglieds Wahlämter sind, auf die somit kein unmittelbarer Einfluss besteht. In 2015 wurden im Besetzungsverfahren der Position Direktor/in des Klinikums mehrere Frauen einbezogen. Eine Quote, dass entweder die Position des Vorstandsvorsitzenden oder die vorgenannte Position immer mit einer Frau zu besetzen sind, ist nach Ansicht des Aufsichtsrats nicht geeignet, die bestmögliche Auswahl zu garantieren.

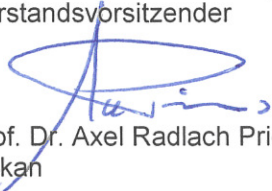
Für den Vorstand:



Prof. Dr. Karl Max Einhäupl  
Vorstandsvorsitzender



Dipl.-Kff. Astrid Lurati  
Direktorin des Klinikums



Prof. Dr. Axel Radlach Pries  
Dekan



Prof. Dr. Ulrich Frei  
Ärztlicher Direktor

Für den Aufsichtsrat:



Senatorin Sandra Scheeres  
Vorsitzende